

Firmenkundenbetreuung

# Die Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt



**KNAPPSCHAFT**

*für meine Gesundheit!*



# Vorwort

Guten Tag,

ob eine Einmalzahlung beitragsfrei oder beitragspflichtig ist, ist oftmals nicht einfach zu beantworten.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Leitfaden an die Hand geben, der Ihnen die Beurteilung der Beitragspflicht von Einmalzahlungen erleichtern soll.

Wenn Sie darüber hinaus noch Fragen haben, steht Ihnen das Dezernat VII.1 der KNAPPSCHAFT in Essen gerne zur Verfügung. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Sie unsere Firmenkundenberater aufsuchen. Diese helfen Ihnen bei der Klärung Ihrer Fragen. Rufen Sie hierzu einfach die kostenfreie Servicenummer 08000 200 501 an und vereinbaren Sie einen Termin.

Freundliche Grüße  
**Ihre KNAPPSCHAFT**

## Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechterspezifische Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in der Broschüre gelten daher gleichermaßen für alle Geschlechter.

---

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>7</b>
<b>2.</b>	<b>Begriff „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“</b>	<b>7</b>
<b>3.</b>	<b>Berechnungsweise</b>	<b>8</b>
3.1	Beitragsbemessungsgrenze für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	8
3.2	Zeitliche Zuordnung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts	8
3.2.1	bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	8
3.2.2	bei beendetem oder ruhendem Beschäftigungsverhältnis	8
<b>4.</b>	<b>Ermittlung des beitragspflichtigen Teils des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts</b>	<b>9</b>
4.1	Allgemeines	9
4.2	Ermittlung der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen	9
4.3	Ermittlung des bisher beitragspflichtigen Arbeitsentgelts	12
4.4	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt während des Bezuges von Kurzarbeitergeld	13
4.5	Mehrfachbeschäftigte	13
4.6	Geringfügig Beschäftigte	14
<b>5.</b>	<b>Berechnung der Beiträge</b>	<b>14</b>

<b>6.</b>	<b>Alleinige Beitragstragung durch den Arbeitgeber</b>	<b>15</b>
6.1	Geringverdienende Auszubildende	15
6.2	Fiktives Entgelt bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	15
6.3	Menschen mit Behinderungen	16
6.4	Bezieher von Kurzarbeitergeld	16
<b>7.</b>	<b>Wechsel während einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber zur knappschaftlichen Rentenversicherung und umgekehrt</b>	<b>17</b>
<b>8.</b>	<b>Ermittlung der anteiligen Jahres-Beitrags- bemessungsgrenze bei Wechsel des Beschäftigungsorts von den alten in die neuen Bundesländer und umgekehrt</b>	<b>17</b>
<b>9.</b>	<b>Nachträgliche Korrekturen des laufend gezahlten Arbeitsentgelts</b>	<b>18</b>
9.1	Dieselbe Krankenkasse	18
9.2	Kassenwechsel	19
<b>10.</b>	<b>Nachträgliche Korrektur des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts</b>	<b>19</b>
<b>11.</b>	<b>Nachzahlungen infolge rückwirkender Erhöhungen des Arbeitsentgelts</b>	<b>19</b>
<b>12.</b>	<b>Fälligkeit der Beiträge</b>	<b>19</b>

<b>13.</b>	<b>Zeitliche Zuordnung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im Rahmen der sogenannten März-Klausel</b>	<b>19</b>
13.1	Allgemeines	19
13.2	Beitragsfreiheit im Kalenderjahr der Auszahlung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts	20
13.3	Zahlungen bei beendetem oder ruhendem Beschäftigungsverhältnis	20
13.4	Beitragsverfahren	21
13.5	Korrekturen des laufend gezahlten Arbeitsentgelts	21
13.6	Nichtbestehen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses am 31. Dezember des Vorjahres	21
13.7	Beitragsrechtliche Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt nach Wechsel in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis	22
13.8	Zwischenbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber	22
13.9	Rückwirkende Bewilligung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	23
<b>14.</b>	<b>Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt während Altersteilzeitarbeit</b>	<b>24</b>
<b>15.</b>	<b>Urlaubsabgeltung für Langzeiterkrankte</b>	<b>24</b>
<b>16.</b>	<b>Meldeverfahren</b>	<b>24</b>
<b>17.</b>	<b>Insolvenzfälle</b>	<b>25</b>
<b>18.</b>	<b>Umlagen 1 und 2</b>	<b>25</b>

## 1. Allgemeines

Nach dem für alle Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung geltenden § 23a Sozialgesetzbuch - Viertes Buch - (SGB IV) werden Zuwendungen, die nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden (einmalig gezahltes Arbeitsentgelt), unter Aufhebung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in die Beitragspflicht einbezogen, und zwar auch dann, wenn sie während einer nach § 224 SGB V beitragsfreien Zeit gezahlt werden.

Die besonderen Beitragsregelungen für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wirken sich nicht aus, wenn der Einmalbezug zusammen mit dem laufend gezahlten Arbeitsentgelt die für den Entgeltabrechnungszeitraum maßgebenden Beitragsbemessungsgrenzen nicht übersteigt; in diesen Fällen können die Beiträge aus dem Gesamtentgelt für den Entgeltabrechnungszeitraum ermittelt werden. Für Einmalzahlungen gilt nicht das ansonsten bei Sozialversicherungsbeiträgen anzuwendende Entstehungsprinzip, sondern das Zuflussprinzip. Sie sind in der Sozialversicherung nur dann beitragspflichtig, wenn diese auch tatsächlich ausgezahlt werden. Der reine Anspruch auf die Einmalzahlung reicht für die Beitragspflicht in der Sozialversicherung nicht aus.

## 2. Begriff „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“

Unter den Begriff des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts fallen hierbei grundsätzlich alle Zuwendungen ohne Bezug auf bestimmte Entgeltabrechnungszeiträume, die in größeren Zeitabständen als monatlich gewährt werden und kein laufend gezahltes Arbeitsentgelt darstellen.

Hierzu gehören unter anderem:

- Urlaubsgeld (Erholungsbeihilfe, Urlaubsbeihilfe)
- Urlaubsabgeltung
- Weihnachtsgeld
- Jubiläumsgeld
- Abfindungen
- Prämie für Verbesserungsvorschlag
- Tantiemen
- Belegschaftsrabatte
- Erfindervergütung

und ähnliche Leistungen, soweit sie Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen. Als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind auch solche Sonderzahlungen anzusehen, auf die beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres ein anteiliger oder voller Anspruch besteht oder die ohne Rechtsanspruch aus sonstigen Gründen gezahlt werden. Einmalzahlungen, die auf regelmäßige monatliche Zahlungen umgestellt werden, sind laufendes Arbeitsentgelt.

Kein einmalig gezahltes, sondern laufendes Arbeitsentgelt sind aufgrund gesetzlicher Fiktion (§ 23a Absatz 1 Satz 2 SGB IV) Zuwendungen, die

- üblicherweise zur Abgeltung bestimmter Aufwendungen des Beschäftigten, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehen, wie z. B. Kontoführungsgebühren,
- als Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Beschäftigten hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und monatlich in Anspruch genommen werden können,
- als sonstige Sachbezüge, die monatlich gewährt werden, wie z. B. Dienstwagen oder Dienstwohnung oder
- als vermögenswirksame Leistungen vom Arbeitgeber erbracht werden.

Das gilt selbst dann, wenn sie in größeren Zeitabständen als monatlich ausgezahlt werden.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung gehören pauschal besteuerte sonstige Bezüge nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (EStG), die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a SGB IV sind, nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

§ 23a Absatz 1 Satz 1 SGB IV definiert einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden. Eine pauschale Besteuerung von sonstigen Bezügen führt somit nicht zwingend zur Beitragsfreiheit

in der Sozialversicherung. Monatlich gewährte sonstige Bezüge unterliegen bei einer Pauschalbesteuerung nicht der Beitragspflicht. Dagegen sind für einmalig gewährte Sachbezüge, die also nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden, trotz einer Pauschalversteuerung Beiträge zu entrichten.

Übergangsgelder und ähnliche Leistungen, die als Versorgungsbezüge unter § 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EStG fallen, stellen kein Arbeitsentgelt und damit auch kein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt dar.

### 3. Berechnungsweise

#### 3.1 Beitragsbemessungsgrenze für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird beitragsrechtlich einem bestimmten Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet; jedoch werden hierbei die monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen außer Kraft gesetzt.

Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt wird insoweit zur Beitragsberechnung herangezogen, als es zusammen mit dem bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraumes der Auszahlung erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die bis dahin maßgebende anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt.

#### 3.2 Zeitliche Zuordnung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts

**3.2.1 bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis**  
Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich dem Entgeltabrechnungszeitraum der Auszahlung zuzuordnen. Auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts kommt es nicht an.

Bei der Pauschalbesteuerung von Belegschaftsrabatten sowie bei der Zahlung von Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 80 Euro, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält, sind die dem Arbeitnehmer zuzurechnenden Beträge als einmalig gezahlte Arbeitsentgelte zu behandeln; die Beträge

sind hierbei generell dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum in diesem Kalenderjahr zuzuordnen, also in der Regel dem Monat Dezember. Nur dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis bereits vorher geendet hat oder ruht, erfolgt eine Zuordnung zu einem früheren Entgeltabrechnungszeitraum. Die „März-Klausel“ findet in diesen Fällen keine Anwendung.

#### 3.2.2 bei beendetem oder ruhendem Beschäftigungsverhältnis

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wird, ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr zuzuordnen, und zwar auch dann, wenn dieser Entgeltabrechnungszeitraum nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist. Gleiches gilt, wenn das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt während der Zeit des Ruhens des Arbeitsverhältnisses (z. B. wegen Ableistung gesetzlicher Dienstpflicht) gezahlt wird.

Bestand im Vorjahr kein Beschäftigungsverhältnis bei dem Arbeitgeber, ist die Einmalzahlung beitragsfrei.

##### Beispiel

Beendigung der Beschäftigung zum 31. Mai oder Ruhen der Beschäftigung wegen der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes. Zahlung von Weihnachtsgeld im November desselben Kalenderjahres.

##### Ergebnis

Das Weihnachtsgeld ist dem Monat Mai zuzuordnen. Es ist insoweit beitragspflichtig, als es zusammen mit dem bis Mai laufend gezahlten Arbeitsentgelt die für 150 SV-Tage maßgebende anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt.

##### Beispiel

Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses wegen Beginn des freiwilligen Wehrdienstes ab 1. Oktober.  
Zahlung von Urlaubsgeld im Juli des Folgejahres.

##### Ergebnis

Da im Folgejahr von dem Arbeitgeber, der das Urlaubsgeld zahlt, kein laufend gezahltes Arbeitsentgelt bezogen worden ist, unterliegt das Urlaubsgeld nicht der Beitragspflicht.



Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Aufgrund dieser Fiktionsregelung bleibt die an die entgeltliche Beschäftigung geknüpfte Versicherungspflicht der Arbeitnehmer in den einzelnen Versicherungszweigen für eine begrenzte Zeit der Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung erhalten.

Besonders zu beachten sind Sachverhalte, in denen die Arbeitnehmer im Kalenderjahr der Auszahlung bzw. der beitragsrechtlichen Zuordnung einer Einmalzahlung aufgrund des Bezugs einer Entgeltersatzleistung zunächst beitragsfrei sind und nach dem Ende des Bezugs der Entgeltersatzleistung ihre Beschäftigung ungeachtet des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses nicht unmittelbar wieder aufnehmen. Regelmäßig handelt es sich hierbei um Konstellationen, in denen eine zeitlich befristete Erwerbsminderung festgestellt wurde. Hierbei gilt, dass in diesen Fällen das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt grundsätzlich der Beitragspflicht unterliegt (gegebenenfalls auch nur teilweise). Im betreffenden Kalenderjahr sind nach dem Ende der Entgeltersatzleistung aufgrund der Beschäftigungsfiktion Sozialversicherungstage (SV-Tage) vorhanden, mit der Folge, dass diese bei der Ermittlung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze und somit für eine Zuordnung des einmalig gezahlten Arbeitsentgeltes zu berücksichtigen sind.

## 4. Ermittlung des beitragspflichtigen Teils des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts

### 4.1 Allgemeines

Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist maximal bis zur Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (ohne das zu beurteilende einmalig gezahlte Arbeitsentgelt) und der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig.

### 4.2 Ermittlung der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen

Für die Ermittlung der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen sind alle im Laufe eines Kalenderjahres

beitragspflichtigen Zeiten des Beschäftigungsverhältnisses (SV-Tage) bei dem Arbeitgeber, der das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt auszahlt, zu addieren. Dabei sind auch frühere Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen, und zwar selbst dann, wenn der Arbeitnehmer zwischenzeitlich bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt war. Ein Wechsel des Arbeitgebers ist anzunehmen, wenn ein neuer Arbeitsvertrag mit einer rechtlich anderen (natürlichen oder juristischen) Person vereinbart wird. Der Wechsel von einer Gesellschaft zu einer anderen Gesellschaft stellt somit bei Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages einen Arbeitgeberwechsel dar.

Mit dem bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingehenden Übergang der Verfügungsgewalt des Betriebsinhabers oder Geschäftsführers auf den Insolvenzverwalter tritt kein Arbeitgeberwechsel ein, der für die Ermittlung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen von Bedeutung wäre. Wird nach Eintritt des Insolvenzereignisses einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt, sind für die Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils alle im Laufe eines Kalenderjahres beitragspflichtigen Zeiten des Beschäftigungsverhältnisses bei dem (insolventen) Arbeitgeber einschließlich der Zeiten nach Eintritt des Insolvenzereignisses zu berücksichtigen (Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 14./15. November 2012 - TOP 4 -).

#### Beispiel

Beginn des Beschäftigungsverhältnisses beim Arbeitgeber A am 1. August.

Zahlung von Weihnachtsgeld im November.

Frühere Beschäftigungen beim Arbeitgeber A im laufenden Kalenderjahr vom 1. Januar bis 28. Februar.

#### Ergebnis

Für die Ermittlung der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Versicherungszweigen ist die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar und vom 1. August bis 30. November (180 SV-Tage) zu berücksichtigen.

**Beispiel**

Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei Arbeitgeber B am 1. Oktober.  
Zahlung von Weihnachtsgeld im November.  
Frühere Beschäftigungen im laufenden Kalenderjahr vom 1. Januar bis 30. April in der Hauptverwaltung und vom 1. Mai bis 30. September in der Zweigstelle A derselben Gesellschaft.

**Ergebnis**

Auch wenn alle Betriebe unter verschiedenen Betriebsnummern geführt werden, sind alle innerhalb desselben Unternehmens zurückgelegten Beschäftigungen für die Ermittlung der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen.  
Im vorstehenden Beispiel ist die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze für 330 SV-Tage zu ermitteln.

Als Beschäftigungszeiten sind im Übrigen nicht nur die Zeiten der tatsächlichen Beschäftigung zu berücksichtigen; auch Zeiten des unbezahlten Urlaubs und des unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit bis zu einem Monat sowie Zeiten eines rechtmäßigen Arbeitskampfes und Zeiten des Bezuges von Kurzarbeitergeld sind einzubeziehen.

**Beispiel**

Unbezahlter Urlaub vom 1. November bis 21. November (am 22. November Wiederaufnahme der Arbeit).  
Zahlung von Weihnachtsgeld im November.

**Ergebnis**

Für die Ermittlung der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen sind 330 SV-Tage zu berücksichtigen.

Unabhängig von den innerhalb eines Betriebes bestehenden Arbeitszeitregelungen (z. B. 5-Tage-Woche) ist bei teilweiser Beschäftigung während eines Entgeltabrechnungszeitraumes für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenzen bzw. anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen sowie für die Beitragsberechnung die Zahl der Kalendertage maßgebend, während der das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis tatsächlich bestanden hat (SV-Tage). Zu den Beschäftigungszeiten in diesem Sinne gehören somit auch Zeiten, für die zwar aus abrechnungstechnischen Gründen tatsächlich kein Arbeitsentgelt gewährt wird, in denen aber dem Grunde nach ein Anspruch auf Lohn- oder Gehalts(fort)zahlung besteht.

**Beispiel**

Arbeitsentgelt bis 30. Juni (Freitag).  
Krankengeld ab 3. Juli.  
Zahlung von Urlaubsgeld im Juli.

**Ergebnis**

Für die Ermittlung der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Versicherungszweigen ist die Zeit vom 1. Januar bis 2. Juli (= 182 SV-Tage) zu berücksichtigen.

Beitragsfreie Zeiten im Sinne des § 224 SGB V bleiben bei der Ermittlung der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen außer Betracht. Das bedeutet, dass der Zeitraum, für den die anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen anzusetzen sind, um Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld zu vermindern ist.

Hat während der Dauer der Beschäftigung zu einzelnen Versicherungszweigen keine Versicherungspflicht bestanden, sind die einzelnen Versicherungszweige bei der Ermittlung der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen getrennt zu beurteilen. Tritt beispielsweise zu einer bestehenden Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht im Laufe eines Kalenderjahres Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung hinzu, so ist für die Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze vom Beginn der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht an bis einschließ-

**Beispiel**

Renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt seit dem 1. Januar (aufgrund des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze ist der Beschäftigte privat krankenversichert).  
Ab 1. Juli Unterschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze und damit ab 1. Juli versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung.  
Zahlung von Weihnachtsgeld im November.

**Ergebnis**

Für die Ermittlung der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen sind in der Renten- und Arbeitslosenversicherung 330 SV-Tage und in der Kranken- und Pflegeversicherung 150 SV-Tage zugrunde zu legen.

lich des Monats der Zuordnung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts zu ermitteln.

Volle Kalendermonate sind mit 30 Tagen und Teilmonate mit den tatsächlichen Kalendertagen anzusetzen. Um Differenzen durch Rundungen zu vermeiden, ist die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zunächst mit der Anzahl der in Betracht kommenden Kalendertage zu multiplizieren und anschließend durch 360 zu dividieren.

### Beispiel

Beschäftigung vom 16. Januar bis laufend.

Krankengeld vom 17. August bis 10. September.

Weihnachtsgeld im November.

Januar	16 SV-Tage
Februar bis Juli (6 x 30)	180 SV-Tage
August	16 SV-Tage
September	20 SV-Tage
Oktober und November (2 x 30)	60 SV-Tage
	<u>292 SV-Tage</u>

### Ergebnis

$$\text{anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze} = \frac{\text{Jahres-BBG} \times 292}{360}$$

Für privat kranken- und pflegeversicherte Arbeitnehmer können für die Ermittlung der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen nur Beschäftigungszeiten herangezogen werden, die mit laufend gezahltem Arbeitsentgelt belegt sind. Sofern also für Zeiten nach Ablauf der Entgeltfortzahlung keinerlei laufend gezahltes Arbeitsentgelt mehr gewährt wird, können diese Zeiten bei der Ermittlung der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht berücksichtigt werden.

### 4.3 Ermittlung des bisher beitragspflichtigen Arbeitsentgelts

Den ermittelten anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen ist das Arbeitsentgelt für den entsprechenden Zeitraum (ohne das zu beurteilende einmalig gezahlte Arbeitsentgelt) gegenüberzustellen. Hierbei sind das laufend gezahlte Arbeitsentgelt und das eventuell bereits früher einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zu berücksichtigen. Das Arbeitsentgelt (einmalig und laufend gezahltes) darf allerdings nur

insoweit herangezogen werden, als es der Beitragspflicht unterlegen hat. Dies bedeutet, dass die wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenzen nicht beitragspflichtigen Teile des Arbeitsentgelts bei der Vergleichsberechnung unberücksichtigt bleiben. Das gilt auch, soweit aus einem früheren einmalig gezahlten Arbeitsentgelt wegen Überschreitens der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen Entgeltteile nicht der Beitragspflicht unterlagen.

### Beispiel (fiktive Werte)

Ein beschäftigter Arbeitnehmer erhält:

laufend gezahltes monatliches Arbeitsentgelt		4.000 Euro
Urlaubsgeld im Mai		1.500 Euro
Weihnachtsgeld im November		3.600 Euro
	<u>KV/PV</u>	<u>allg. RV<sup>1)</sup>/ALV</u>
<b>a) Beitragsberechnung für Mai</b> <b>anteilige Jahres-BBG bis Mai (150 SV-Tage)</b>	$\frac{47.000 \times 150}{360}$	$\frac{68.000 \times 150}{360}$
	= 19.583,33 Euro	= 28.333,33 Euro
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bis Mai	19.583,33 Euro	20.000 Euro
Differenz	-	8.333,33 Euro
vom Urlaubsgeld sind beitragspflichtig	-	1.500 Euro
	<u>KV/PV</u>	<u>allg. RV<sup>1)</sup>/ALV</u>
<b>b) Beitragsberechnung für November</b> <b>anteilige Jahres-BBG bis November (330 SV-Tage)</b>	$\frac{47.000 \times 330}{360}$	$\frac{68.000 \times 330}{360}$
	= 43.083,33 Euro	= 62.333,33 Euro
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bis November	43.083,33 Euro	45.500 Euro
Differenz	-	16.833,33 Euro
vom Weihnachtsgeld sind beitragspflichtig	-	3.600 Euro

<sup>1)</sup> Besteht Rentenversicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung, so gilt die Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung.

#### 4.4 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt während des Bezuges von Kurzarbeitergeld

Die in der Sozialversicherung bestehenden unterschiedlichen Beitragsregelungen für Bezieher von Kurzarbeitergeld erfordern bei der Gewährung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt keine getrennte Beitragsberechnung. Für die Ermittlung des beitragspflichtigen Teils des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts ist in allen vier Versicherungszweigen das SV-Entgelt unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen heranzuziehen.

Fällt in den Entgeltabrechnungszeitraum, dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, Kurzarbeitergeld, wird für die Berechnung der Beiträge das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nur insoweit berücksichtigt, als die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze noch nicht durch laufend gezahltes und Fiktiventgelt sowie durch in früheren Entgeltabrechnungszeiträumen zur Beitragspflicht herangezogenes einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ausgeschöpft ist. Dies bedeutet, dass auch für den Entgeltabrechnungszeitraum, dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, neben dem laufend gezahlten Arbeitsentgelt vorrangig ein Fiktiventgelt anzusetzen ist.

##### Beispiel (fiktive Werte)

laufend gezahltes monatliches Arbeitsentgelt	2.000 Euro
Istentgelt für Mai / Juni je	700 Euro
Fiktiventgelt für Mai / Juni je	1.040 Euro
Urlaubsgeld im Juni	2.000 Euro

##### Beitragsberechnung für Juni:

fiktive anteilige Jahres-BBG bis Juni	<u>KV/PV</u>	<u>allg. RV/ALV</u>
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bis Juni Januar bis April	23.500 Euro	34.000 Euro
(2.000 Euro x 4 =)	8.000 Euro	8.000 Euro
Istentgelt Mai / Juni		
(700 Euro x 2 =)	1.400 Euro	1.400 Euro
Fiktiventgelt Mai / Juni		
(1.040 Euro x 2 =)	<u>2.080 Euro</u>	<u>2.080 Euro</u>
zusammen	11.480 Euro	11.480 Euro
Differenz	12.020 Euro	22.520 Euro
vom Urlaubsgeld sind beitragspflichtig	2.000 Euro	2.000 Euro

#### 4.5 Mehrfachbeschäftigte

Bei Mehrfachbeschäftigten, deren Arbeitsentgelte insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, sind die Arbeitsentgelte für die Beitragsberechnung nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zu kürzen, dass die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten wird. Diese Regelung gilt für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Sie gilt jedoch nicht beim Zusammentreffen einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer Beschäftigung in der allgemeinen Rentenversicherung. In Fällen dieser Art müssen die Rentenversicherungsbeiträge sowohl in der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch in der allgemeinen Rentenversicherung bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze erhoben werden.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts insoweit zu berücksichtigen, als das bis zum Ablauf des Monats der Zuordnung bislang beitragspflichtige Arbeitsentgelt im laufenden Kalenderjahr die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht (§ 23a Absatz 3 Satz 1 SGB IV). Bei der Feststellung des bislang beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ist nicht nur das Arbeitsentgelt von dem Arbeitgeber, der die Einmalzahlung gewährt, heranzuziehen; die zeitgleich aus weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen des Arbeitnehmers resultierenden beitragspflichtigen Arbeitsentgelte im laufenden Kalenderjahr sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Der danach ermittelte beitragspflichtige Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts ist im Monat der Zuordnung der Einmalzahlung (das ist im Regelfall der Monat der Zahlung) für Zwecke der Beitragsberechnung, -tragung und -zahlung allein dem Versicherungsverhältnis zuzurechnen, aus dem die Einmalzahlung gewährt wird. Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt verändert somit das Verhältnis der (laufenden) Arbeitsentgelte zueinander nicht, das heißt die Einmalzahlung findet im Verfahren der Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Absatz 2 SGB IV keine Berücksichtigung.

Nach § 26 Absatz 4 SGB IV sind die Krankenkassen verpflichtet, in den Fällen des Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze durch das Zusammentreffen von beitragspflichtigen Einnahmen aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen auf Grundlage der von den Arbeitgebern abgegebenen Entgeltmeldungen von Amts wegen zu ermitteln, ob Beiträge zu Unrecht entrichtet wurden. Die Krankenkassen dürfen weitere Angaben zur Ermittlung der zugrunde zu legenden Entgelte von den beteiligten Arbeitgebern anfordern.

Sie fordern die betroffenen Arbeitgeber maschinell auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben. Der Arbeitgeber hat diese Meldungen mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung zu erstatten. In der Meldung sind unter anderem das laufende monatliche und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, von dem Beiträge zur Sozialversicherung berechnet wurden, mitzuteilen.

Den Arbeitgebern von Mehrfachbeschäftigten, deren Arbeitsentgelte insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, teilen die Krankenkassen maschinell das für die anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte zugrunde liegende monatliche Gesamtarbeitsentgelt je Sozialversicherungszweig mit. Das ermöglicht den Arbeitgebern, die entsprechend dem Verhältnis der Höhe der Arbeitsentgelte zueinander abzuführenden Beiträge, unter Beachtung der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze zu berechnen und ggf. nachträglich zu berichtigen. Damit wird im Ergebnis erreicht, dass keine Beiträge von Einnahmen oberhalb der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze erhoben werden.

Dies und weitere interessante Informationen samt Beispielen entnehmen Sie bitte den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Beitragsberechnung nach § 22 Absatz 2 SGB IV bei Arbeitnehmern mit mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen“. Die Gemeinsamen Grundsätze finden Sie auf unserer Internetseite kbs.de und dort unter dem Pfad: „Wir für Sie“ --> „Angebote für Firmenkunden“ --> „Sozialversicherung (Beiträge und Meldungen)“ --> „Ihre Meldungen (Müssen keine Herausforderung sein)“ --> „Monatsmeldung und Kran-

kenkassenmeldung (Wenn der Arbeitnehmer mehrere Jobs hat)“--> Links und Downloads zur Monatsmeldung: „Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung mit Beispielen“.

#### 4.6 Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Bei der Prüfung, ob das Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit (z. B. auf Grund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages) mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind bei der Ermittlung des Arbeitsentgeltes zu berücksichtigen.

Wird die Beschäftigung nach Berücksichtigung der Einmalzahlung als geringfügig eingestuft, so ist in dem Monat, in dem die Einmalzahlung gewährt wird, die Beitragsberechnung nach den gleichen Kriterien vorzunehmen, wie während des gesamten Beschäftigungsverhältnisses. Das bedeutet, dass die Beiträge im Monat der Zahlung des Einmalbezuges durchaus auch von einem Betrag gezahlt werden können, der die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Eine besondere Beitragslastverteilung wie bei der Geringverdienergrenze gilt hier nicht.

### 5. Berechnung der Beiträge

Für die Frage, zu welchen Versicherungszweigen Beiträge zu zahlen sind, ist der Monat maßgebend, dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zuzurechnen ist. Sofern sich im Laufe des Zuordnungsmonats Änderungen ergaben, aufgrund derer zu einzelnen Versicherungszweigen die Versicherungspflicht beginnt oder endet, bestehen keine Bedenken, wenn aus Vereinfachungsgründen für die Frage, zu welchen Versicherungszweigen Beiträge zu zahlen sind, auf die Verhältnisse am letzten Tag im Zuordnungsmonat abgestellt wird. Ist allerdings erst während der Beschäftigungszeit eine Versicherungspflicht in einzelnen Versicherungszweigen eingetreten, so ist die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in diesem Versiche-

rungszweig erst vom Eintritt der Versicherungspflicht an zu ermitteln. Ist vor der Auszahlung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts in einem Versicherungszweig Versicherungsfreiheit eingetreten bzw. die Versicherungspflicht entfallen (z. B. durch Aufnahme einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit), dann sind zu diesem Versicherungszweig aus dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt keine Beiträge zu zahlen.

### Beispiel

Aufnahme einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit am 20. Oktober.  
Entfallen der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der Kranken- und Pflegeversicherung ab 20. Oktober.  
Zahlung von Weihnachtsgeld am 15. November.

### Ergebnis

Aus dem Weihnachtsgeld sind keine Beiträge als Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten.

Sofern im Laufe des Kalenderjahres Renten- oder Arbeitslosenversicherungsfreiheit eingetreten ist, der Arbeitgeber aber seinen Beitragsanteil zu entrichten hat, ist die gesamte Beschäftigungszeit für die Vergleichsberechnung heranzuziehen.

### Beispiel

Laufend gezahltes monatliches Arbeitsentgelt	3.300 Euro
Regelaltersrente wegen Erreichen der Regelaltersgrenze und damit Versicherungsfreiheit ab 1. Januar.	
Weihnachtsgeld im November	3.300 Euro

### Beitragsberechnung für November:

fiktive anteilige Jahres-BBG bis November	62.333,33 Euro
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bis November	36.300 Euro
Differenz	26.033,33 Euro

### Ergebnis

Das Weihnachtsgeld unterliegt in voller Höhe der Beitragspflicht zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Jedoch hat gemäß § 172 Absatz 1 SGB VI / § 346 Absatz 3 SGB III nur der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zu zahlen.

Arbeitgeber, die die Beiträge unmittelbar aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermitteln, können dieses auch dann, wenn das laufend gezahlte monatliche Arbeitsentgelt zuzüglich des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts im Gesamtbetrag die monatliche Beitragsbemessungsgrenze übersteigt.

## 6. Alleinige Beitragstragung durch den Arbeitgeber

### 6.1 Geringverdienende Auszubildende

Der Arbeitgeber trägt für Auszubildende, deren monatliches Arbeitsentgelt 325 Euro nicht übersteigt (Geringverdienergrenze), die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung allein. Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die Geringverdienergrenze überschritten, tragen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beiträge von dem Überschreitensbetrag jeweils zur Hälfte bzw. in der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend den für sie maßgebenden Beitragsatzanteil; im Übrigen trägt der Arbeitgeber die Beiträge allein.

### 6.2 Fiktives Entgelt bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Hat während eines Teils des Monats oder des gesamten Monats, dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zuzurechnen ist, Beitragsfreiheit vorgelegen, kann das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt bei der Beitragslastverteilung nicht isoliert betrachtet werden. In diesen Fällen ist für das ausgefallene laufend gezahlte Arbeitsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt anzusetzen.

Sofern das tatsächliche Arbeitsentgelt (einschließlich einmalig gezahltem Arbeitsentgelt) zusammen mit dem fiktiven Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze übersteigt, braucht der Auszubildende lediglich von dem die Geringverdienergrenzen übersteigenden Betrag seinen Beitragsanteil zu tragen. Bis zu der Geringverdienergrenze (abzüglich des fiktiven Arbeitsentgelts) muss der Arbeitgeber die Beiträge allein aufbringen.

In allen Versicherungszweigen ist der Beitragsatz maßgebend, der in dem Monat gilt, dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zuzurechnen ist.

**Beispiel**

Ein Auszubildender verdient monatlich 300 Euro. Im November erzielt er bis zum 10. November ein Arbeitsentgelt von 100 Euro und bezieht vom 11. November an Krankengeld. Außerdem erhält er im November ein Weihnachtsgeld von 150 Euro.

**Ergebnis**

Beitragslastverteilung auf Auszubildenden (Azubi) und Arbeitgeber (AG) für November:

		Azubi	AG
laufend gezahltes Arbeitsentgelt	100 Euro	-	100 Prozent
fiktives Arbeitsentgelt	200 Euro	-	-
Weihnachtsgeld	25 Euro	-	100 Prozent
Geringverdienergrenze	325 Euro		
Weihnachtsgeld	125 Euro	50 Prozent	50 Prozent

**6.4 Bezieher von Kurzarbeitergeld**

Für Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, trägt der Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung allein. Da die Leistung Kurzarbeitergeld nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen zur Arbeitslosenversicherung zählt, gibt es für diesen Versicherungszweig keine entsprechende Regelung (siehe auch Punkt 4.4).

**6.3 Menschen mit Behinderungen**

Bei Menschen mit Behinderungen hat der Träger der Einrichtung den Beitrag zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung allein zu tragen, wenn ein Arbeitsentgelt nicht bezogen wird oder das monatliche Arbeitsentgelt 20 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.

Beträgt in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung das Arbeitsentgelt nur durch die Gewährung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt mehr als 20 Prozent der monatlichen Bezugsgröße, werden nur die Beiträge aus dem übersteigenden Betrag hälftig getragen; im Übrigen trägt der Träger der Einrichtung den Beitrag allein.

In der Arbeitslosenversicherung trägt hingegen, wenn durch die Gewährung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt das Arbeitsentgelt in einzelnen Beitragsmonaten mehr als 20 Prozent der monatlichen Bezugsgröße beträgt, der Träger der Einrichtung und der Mensch mit Behinderung in den jeweiligen Beitragsmonaten, die gesamten Arbeitslosenversicherungsbeiträge zur Hälfte.



## 7. Wechsel während einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber zur knappschaftlichen Rentenversicherung und umgekehrt

Erfolgt während einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber im Laufe des Jahres ein Wechsel zur knappschaftlichen Rentenversicherung, sind die anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen auch für solche Zeiten anzusetzen, in denen der Versicherte noch nicht die Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt hat. Die Beiträge aus dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt fließen der knappschaftlichen Rentenversicherung dann zu, wenn in dem Entgeltabrechnungszeitraum das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt auch der knappschaftlichen Rentenversicherung zeitlich zuzuordnen ist. Erfolgt der Wechsel während einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber von der knappschaftlichen Tätigkeit zu einer nicht knappschaftlichen Tätigkeit, ist in umgekehrter Reihenfolge zu verfahren.

### Beispiel (fiktive Werte)

Zahlung der Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung	1. Januar bis 31. Oktober.	
Zahlung der Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung	1. November bis laufend.	
laufend gezahltes monatliches Arbeitsentgelt		3.100 Euro
Weihnachtsgeld im November		3.100 Euro

### Beitragsberechnung zur Rentenversicherung für November:

fiktive anteilige Jahres-BBG bis November		
1. Januar bis 31. Oktober	56.666,67 Euro	
1. November bis 30. November	<u>7.000 Euro</u>	
zusammen	63.666,67 Euro	
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bis November	34.100 Euro	
Differenz	29.566,67 Euro	

### Ergebnis

Das Weihnachtsgeld unterliegt in voller Höhe der Beitragspflicht zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

### Beispiel (fiktive Werte)

Zahlung der Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung	1. Januar bis 31. März.	
Zahlung der Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung	1. April bis laufend.	
laufend gezahltes monatliches Arbeitsentgelt		3.100 Euro
Weihnachtsgeld im November		3.100 Euro

### Beitragsberechnung zur Rentenversicherung für November:

fiktive anteilige Jahres-BBG bis November		
1. Januar bis 31. März	21.000 Euro	
1. April bis 30. November	<u>45.333,33 Euro</u>	
zusammen	66.333,33 Euro	
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bis November	34.100 Euro	
Differenz	32.233,33 Euro	

### Ergebnis

Das Weihnachtsgeld unterliegt in voller Höhe der Beitragspflicht zur allgemeinen Rentenversicherung.

## 8. Ermittlung der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze bei Wechsel des Beschäftigungsorts von den alten in die neuen Bundesländer und umgekehrt

Bei der Ermittlung der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen sind für die Dauer der Beschäftigung in den alten Bundesländern die höheren Beitragsbemessungsgrenzen (West) und für die Dauer der Beschäftigung in den neuen Bundesländern die niedrigeren Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) anzusetzen. Die Beiträge fließen den Versicherungsträgern zu, denen der Arbeitnehmer im Zeitraum der Zuordnung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts angehört.

## 9. Nachträgliche Korrekturen des laufend gezahlten Arbeitsentgelts

### 9.1 Dieselbe Krankenkasse

Nachträgliche Korrekturen des laufend gezahlten Arbeitsentgelts wirken sich gegebenenfalls auf die Höhe der aus dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt geleisteten Beiträge aus. Sofern sich allerdings die Beitragspflicht des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts in dem Umfang verändert, wie sich umgekehrt die Beitragspflicht des laufend gezahlten Arbeitsentgelts ändert, kann eine interne Verrechnung vorgenommen werden.

### Beispiel (fiktive Werte)

Ein beschäftigter Arbeitnehmer erhält:

laufend gezahltes Arbeitsentgelt im Januar		3.400 Euro
ab Februar laufend gezahltes Arbeitsentgelt		3.500 Euro
Urlaubsgeld im Mai		750 Euro
eine Erhöhung des Arbeitsentgelts erstmals im Juni, rückwirkend ab Januar		3.900 Euro
	<u>KV/PV</u>	<u>allg. RV<sup>1</sup>/ALV</u>
	$\frac{47.000 \times 150}{360}$	$\frac{68.000 \times 150}{360}$
anteilige Jahres-BBG bis Mai	= 19.583,33 Euro	= 28.333,33 Euro
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bis Mai	17.400 Euro	17.400 Euro
Differenz	2.183,33 Euro	10.933,33 Euro

Das Urlaubsgeld unterliegt in voller Höhe der Beitragspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Im Juni wird festgestellt, dass das Arbeitsentgelt von Januar an auf 3.900 Euro hätte erhöht werden müssen.

Aufgrund der Erhöhung des Arbeitsentgeltes ergibt sich für den Abrechnungsmonat Mai folgende Neuberechnung:

	<u>KV/PV</u>	<u>allg. RV<sup>1</sup>/ALV</u>
anteilige Jahres-BBG bis Mai	19.583,33 Euro	28.333,33 Euro
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bis Mai	19.500 Euro	19.500 Euro
Differenz	83,33 Euro	8.833,33 Euro
vom Urlaubsgeld sind beitragspflichtig	83,33 Euro	750 Euro

<sup>1)</sup> Besteht Rentenversicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung, so gilt die Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung.

## 9.2 Kassenwechsel

Sofern das laufend gezahlte Arbeitsentgelt nachträglich für eine Zeit korrigiert wird, in der der Arbeitnehmer einer anderen Krankenkasse angehört hat, ist die Beitragsberechnung auch gegenüber der früheren Krankenkasse als Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrages zu berichtigen.

## 10. Nachträgliche Korrektur des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts

Nachzahlungen von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sind jeweils als separate Gewährung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt zu bewerten. Dies bedeutet, dass sich die Zuordnung solcher Nachzahlungen grundsätzlich nach dem Zeitpunkt ihrer Auszahlung beurteilt (siehe auch Punkt 3.2.1). Sofern allerdings Teile einer Sonderzuwendung nur deshalb nachgezahlt werden, weil ein von vornherein der Höhe nach bestimmter Anspruch nicht in vollem Umfang erfüllt wurde, bestehen keine Bedenken, wenn die Beitragsberechnung für den Entgeltabrechnungszeitraum, in dem die Sonderzuwendung in der unzutreffenden Höhe ausgezahlt worden ist, nachträglich korrigiert wird. Bei einer Rückzahlung oder teilweisen Rückzahlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt muss die Beitragsberechnung für den Entgeltabrechnungszeitraum, dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zugeordnet worden war, korrigiert werden.

## 11. Nachzahlungen infolge rückwirkender Erhöhungen des Arbeitsentgelts

Nachzahlungen aufgrund rückwirkender Entgelterhöhungen sind auf die Entgeltabrechnungszeiträume zu verteilen, für die sie bestimmt sind. Aus Vereinfachungsgründen kann für die Nachzahlungen die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze des Nachzahlungszeitraums zugrunde gelegt werden; dadurch wird der Charakter der Nachzahlung als laufendes Arbeitsentgelt nicht berührt.

## 12. Fälligkeit der Beiträge

Die Vorschrift des § 23a SGB IV stellt zwar dem Grunde nach lediglich eine Norm für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge aus Sonderzuwendungen dar; sie kann aber für die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge schon aus praktischen Erwägungen

nicht unberücksichtigt bleiben. Für die Fälligkeit der Beiträge aus gezahlten Sonderzuwendungen ist deshalb allgemein auf die Auszahlung der Sonderzuwendungen abzustellen.

Nach § 22 SGB IV entstehen die Beitragsansprüche der Versicherungsträger aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, sobald diese ausgezahlt worden sind. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ausgezahlt wurde. Sofern erzielte (erarbeitete) Sonderzuwendungen wegen Insolvenz des Arbeitgebers nicht gezahlt werden, unterliegen sie nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

## 13. Zeitliche Zuordnung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im Rahmen der sogenannten März-Klausel

### 13.1 Allgemeines

Für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März gezahlt wird, gilt die sogenannte März-Klausel: Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das in diesem Zeitraum ausgezahlt wird, ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bereits im Vorjahr bestand und die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung für das laufende Kalenderjahr überschritten wird.

Werden in der Zeit bis zum 31. März eines Jahres mehrere Einmalzahlungen innerhalb eines Monats geleistet, sind für die Beurteilung der Frage nach der Anwendung der März-Klausel diese Einmalzahlungen als ein Einmalbezug anzusehen.

Ist das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt hiernach dem Vorjahr zuzurechnen, gilt dies auch in Bezug auf die Berechnung der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung; damit soll vermieden werden, dass das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt für die Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einerseits und für die Berechnung der Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge andererseits unterschiedlichen Kalenderjahren zugeordnet wird.

Sofern der Arbeitnehmer allerdings nicht der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht unterliegt, ist für die Beurteilung, ob das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze der Renten- und Arbeitslosenversicherung abzustellen; wird diese Grenze überschritten, muss das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt dem Vorjahr zugeordnet werden.

#### Beispiel (fiktive Werte)

laufend gezahltes Arbeitsentgelt		3.500 Euro
Tantieme im März		2.000 Euro
	<u>KV/PV</u>	<u>allg. RV/ALV</u>
anteilige Jahres-BBG bis März	$\frac{47.000 \times 90}{360}$	$\frac{68.000 \times 90}{360}$
	=11.750 Euro	= 17.000 Euro
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bis		
März	10.500 Euro	10.500 Euro
Differenz	1.250 Euro	6.500 Euro

#### Ergebnis

Die Tantieme überschreitet zusammen mit dem laufend gezahlten Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung, nicht aber die der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Sofern es sich um einen kranken- und pflegeversicherungspflichtigen Arbeitnehmer handelt, ist die Tantieme dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzurechnen.

Bei einem nicht kranken- und pflegeversicherungspflichtigen Beschäftigten wäre die Tantieme dem Entgeltabrechnungszeitraum März zuzuordnen, da die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht überschritten wird.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist auch dann dem Vorjahr zuzuordnen, wenn die Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres bereits voll ausgeschöpft sind.

### 13.2 Beitragsfreiheit im Kalenderjahr der Auszahlung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts

Sofern bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraums, in dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt gezahlt wird, kein laufend gezahltes Arbeitsentgelt erzielt worden ist und Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V bestanden hat, sind die anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen mit 0 Euro anzusetzen. Ein gegebenenfalls in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt übersteigt demzufolge die anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen und muss dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zugerechnet werden. Wird das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt in Fällen der geschilderten Art erst nach dem 31. März ausgezahlt, entfällt die Beitragspflicht für das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt.

#### Beispiel

Krankengeldbezug vom 30. November des Vorjahres bis auf Weiteres.

Zahlung von Urlaubsgeld im März des aktuellen Jahres.

#### Ergebnis

Da die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze des aktuellen Kalenderjahres (0 Euro) überschritten wird, ist das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres (November) zuzurechnen. Wird das Urlaubsgeld nach dem 31. März ausgezahlt, so besteht Beitragsfreiheit.

### 13.3 Zahlungen bei beendetem oder ruhendem Beschäftigungsverhältnis

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das erst nach beendetem Beschäftigungsverhältnis oder bei ruhendem Beschäftigungsverhältnis gezahlt wird, ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr zuzuordnen. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März gezahlt wird, ist dabei dem Vorjahr zuzurechnen, wenn es die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung übersteigt; dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer bereits im Vorjahr ausgeschieden ist und die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze damit 0 Euro beträgt.

Sofern einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach dem 31. März gezahlt wird, einem Entgeltabrechnungszeitraum in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März zuzuordnen ist und die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung überschritten wird, findet die „März-Klausel“ allerdings keine Anwendung. Dies bedeutet, dass in solchen Fällen eine Zurechnung zum letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres nicht in Betracht kommt, sondern das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen ist. Hat daher bei Zahlungen nach dem 31. März das Beschäftigungsverhältnis bereits im Vorjahr geendet, dann können von dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden.

Das Gleiche gilt, wenn das Beschäftigungsverhältnis zwar im Kalenderjahr der Auszahlung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts geendet hat, in diesem Kalenderjahr aber kein laufend gezahltes Arbeitsentgelt erzielt worden ist und Beitragsfreiheit nach § 224 SGB V bestanden hat.

#### Beispiel

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum 30. Juni des Vorjahres oder Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses wegen Ableistung von freiwilligen Wehrdienst ab 1. Juli des Vorjahres. Zahlung von Urlaubsgeld im März des aktuellen Jahres.

#### Ergebnis

Da die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze des aktuellen Kalenderjahres (0 Euro) überschritten wird, ist das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres (Juni) zuzurechnen. Wird das Urlaubsgeld nach dem 31. März ausbezahlt, besteht keine Beitragspflicht.

### 13.4 Beitragsverfahren

Wird das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zugerechnet, sind die Beitragsfaktoren dieses Entgeltabrechnungszeitraums maßgebend. Das gilt sowohl für die Beitragsbemessungsgrenzen als auch für die Beitragssätze.

### 13.5 Korrekturen des laufend gezahlten Arbeitsentgelts

Die Entscheidung über die Zuordnung oder Nichtzuordnung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgeltes zum Vorjahr, bewirkt eine Veränderung des laufend gezahlten Arbeitsentgelts (z. B. Erhöhung oder Reduzierung des laufend gezahlten Arbeitsentgelts) und führt somit zu einer Korrektur der beitragsrechtlichen Zuordnung.

#### Beispiel

Im März wird eine Sonderzuwendung ausgezahlt, die in voller Höhe beitragspflichtig wird, weil der noch nicht ausgeschöpfte Teil der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze höher ist. Aufgrund eines rückwirkenden Tarifvertrages (Bekanntwerden Mitte des Jahres) ändern sich (rückwirkend) ab Januar die laufend gezahlten Arbeitsentgelte. Im Nachhinein ergibt sich, dass die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze durch die Sonderzuwendung überschritten wird.

#### Ergebnis

Die Sonderzuwendung ist nunmehr nachträglich dem Vorjahr zuzurechnen, sofern das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bereits im Vorjahr bestanden hat.

### 13.6 Nichtbestehen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses am 31. Dezember des Vorjahres

Für die Zuordnung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt zum Vorjahr ist Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer bereits im Vorjahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war. Dies setzt jedoch nicht voraus, dass das Beschäftigungsverhältnis am 31. Dezember des Vorjahres bestanden haben muss.

Eine Zuordnung zum Vorjahr kommt, sofern die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze des laufenden Kalenderjahres überschritten wird, vielmehr auch in den Fällen in Betracht, in denen der Arbeitnehmer zwar im Vorjahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war, aber am 31. Dezember des Vorjahres kein versicherungs- und beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorgelegen hat.

### 13.7 Beitragsrechtliche Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt nach Wechsel in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt wird, ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr oder bei Zahlung im ersten Quartal eines Jahres dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen. Bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, das nach dem Wechsel von einem versicherungspflichtigen in ein in allen Versicherungszweigen versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis gezahlt wird, wird die Beitragspflicht bzw. die Beitragsfreiheit davon abhängig gemacht, aus welchem Beschäftigungsteil die Sonderzuwendung zu beanspruchen ist. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen im versicherungspflichtigen Beschäftigungsteil, so ist das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt dem letzten versicherungspflichtigen Beschäftigungsmonat zuzuordnen und somit grundsätzlich beitragspflichtig.

#### Beispiel

versicherungspflichtige Beschäftigung bis zum unbezahlter Urlaub vom	30. September (Vorjahr)
bis zum	1. Oktober (Vorjahr)
Ende der Mitgliedschaft nach § 7 Absatz 3 SGB IV am	14. Januar (laufendes Jahr)
versicherungspflichtige Beschäftigung ab	31. Oktober (Vorjahr)
Zahlung einer Sonderzuwendung im anteilige Jahres-BBG wird überschritten	17. Januar (laufendes Jahr)
	März (laufendes Jahr)
	ja

#### Ergebnis

Letzter Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres ist hierbei der Monat Oktober des Vorjahres. Die Sonderzuwendung ist dem Monat Oktober des Vorjahres zuzuordnen.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen im versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis, ist das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt beitragsfrei. Dies gilt nicht für die Zahlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung. Die in dieser Beschäftigung erzielten Einnahmen sind beitragspflichtig.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen in beiden Beschäftigungsverhältnissen, so ist das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt aufzuteilen und entsprechend sowohl beitragsfrei als auch beitragspflichtig zu beurteilen.

#### Beispiel

versicherungspflichtige Beschäftigung vom	1. Januar bis 30. April des Vorjahres
versicherungsfreie Beschäftigung vom	1. Mai bis 31. Dezember des Vorjahres
Sonderzuwendung im März des laufenden Jahres (für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres)	600 Euro

#### Ergebnis

Da die Anspruchsvoraussetzungen sowohl in der versicherungspflichtigen als auch in der versicherungsfreien Beschäftigung liegen, ist die Sonderzuwendung entsprechend aufzuteilen. Dem Monat April des Vorjahres ist daher eine beitragspflichtige Sonderzuwendung in Höhe von 200 Euro zuzuordnen.

### 13.8 Zwischenbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber

Zwischenbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern stehen einer Zuordnung zum Vorjahr nicht entgegen. Dabei wird von der Überlegung ausgegangen, dass die Zuordnung zum Vorjahr nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob der Arbeitnehmer zwischenzeitlich nicht gearbeitet bzw. Arbeitslosengeld bezogen oder bei einem anderen Arbeitgeber gearbeitet hat.

Da im Falle der Nichtbeschäftigung oder des Bezugs von Arbeitslosengeld bei Überschreiten der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen eine Zuordnung zum Vorjahr in Betracht kommt, muss im Falle von Zwischenbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern entsprechend verfahren werden.

**Beispiel**

versicherungspflichtige  
Beschäftigung beim  
Arbeitgeber A bis zum 30. September des Vorjahres

versicherungspflichtige  
Beschäftigung beim  
Arbeitgeber B vom 10. November des Vorjahres  
bis zum 14. Januar des laufenden Jahres

versicherungspflichtige  
Beschäftigung beim  
Arbeitgeber A ab 17. Januar des laufenden Jahres

Zahlung einer Sonderzuwendung  
im März des laufenden Jahres  
anteilige Jahres-BBG wird überschritten ja

**Ergebnis**

Letzter Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres im Sinne von § 23a Absatz 4 SGB IV ist der Monat September des Vorjahres. Die Sonderzuwendung ist dem Monat September des Vorjahres zuzuordnen.

**Beispiel**

versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis

Arbeitsunfähigkeit ab 22. Oktober des Vorjahres

Entgeltfortzahlung bis 2. Dezember des Vorjahres

Krankengeld ab 3. Dezember des Vorjahres

Zubilligung einer unbefristeten  
Rente wegen voller  
Erwerbsminderung ab 1. Februar des aktuellen Jahres

Zustellung des Rentenbescheides 18. Juni des aktuellen Jahres

Krankengeldbezug bis 16. Juni des aktuellen Jahres

Ende des Arbeitsverhältnisses 30. Juni des aktuellen Jahres

Einmalzahlung im Oktober  
des aktuellen Jahres in Höhe von 1.500 Euro

**Ergebnis**

Nach dem Ende des Krankengeldbezugs kommt ein Fortbestehen des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für die Zeit vom 17. Juni bis zum 30. Juni in Betracht. Die Einmalzahlung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses unterliegt insoweit der Beitragspflicht, als für die Zeit vom 17. Juni bis 30. Juni 14 SV-Tage anzusetzen sind und diese Tage bei der Ermittlung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen zu berücksichtigen sind.

**13.9 Rückwirkende Bewilligung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Wird aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis heraus eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit rückwirkend zugebilligt, das heißt durch Bescheid des Rentenversicherungsträgers von dem Kalendermonat an zuerkannt, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind und wird aufgrund der verminderten Erwerbsfähigkeit keine Arbeitsleistung mehr erbracht und besteht ferner kein Anspruch auf Arbeitsentgelt, ist ein Fortbestehen der entgeltlichen Beschäftigung anzunehmen, solange das Arbeitsverhältnis besteht, längstens für einen Monat. Dem steht nicht entgegen, dass der Rentenzubilligung in vielen Fällen ein Krankengeldbezug vorausgeht.

Einmalzahlungen nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses unterliegen der Beitragspflicht, als für die Zeit des Fortbestehens des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses SV-Tage anzusetzen sind und diese Tage bei der Ermittlung der anteiligen Jahres-

beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen sind. Hinweis: Die rückwirkende Zubilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung zieht auch eine rückwirkende Korrektur des versicherungs- und beitragsrechtlichen Status (Beitragsgruppenänderung) zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nach sich. In der Krankenversicherung findet der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 Satz 1 SGB V Anwendung, weil diese Personen mit Beginn der Rente wegen voller Erwerbsminderung keinen Anspruch auf Krankengeld mehr haben; in der Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit nach § 28 Absatz 2 SGB III.

Wird eine volle Erwerbsminderungsrente auf Zeit gewährt, endet das Arbeitsverhältnis in aller Regel nicht. Stattdessen ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten für den Zeitraum, für den die Rente auf Zeit gewährt wird. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen (z. B. Kündigung, Aufhebungsvertrag) bleibt unberührt.

**Beispiel**

versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis	
Arbeitsunfähigkeit ab	22. Oktober des Vorjahres
Entgeltfortzahlung bis	2. Dezember des Vorjahres
Krankengeld ab	3. Dezember des Vorjahres
Zubilligung einer befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung ab	1. August des aktuellen Jahres
Zustellung des Rentenbescheides	18. Juni des aktuellen Jahres
Krankengeldbezug bis	31. Juli des aktuellen Jahres
Einmalzahlung im Oktober des aktuellen Jahres in Höhe von	1.500 Euro
Ende des Arbeitsverhältnisses	offen

**Ergebnis**

Nach dem Ende des Krankengeldbezugs kommt ein Fortbestehen des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für die Zeit vom 1. August bis zum 31. August in Betracht. Die Einmalzahlung im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses unterliegt insoweit der Beitragspflicht, als für die Zeit vom 1. August bis 31. August 30 SV-Tage anzusetzen sind und diese Tage bei der Ermittlung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen zu berücksichtigen sind.

**14. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt während Altersteilzeitarbeit**

Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeiträge zum Arbeitsentgelt erhalten, gilt mindestens ein Betrag in Höhe von 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung, als beitragspflichtige Einnahme.

Wird während der Altersteilzeit einmaliges Arbeitsentgelt gezahlt, ist dieses beitragsmäßig nicht zu berücksichtigen. Lediglich Einmalzahlungen, die zulässig in jedem Kalendermonat zu einem Zwölftel ausgezahlt werden, verlieren ihren Charakter als Einmalzahlung. Die monatlich ausgezahlten Beträge erhöhen dann das laufende Regelarbeitsentgelt.

**15. Urlaubsabgeltung für Langzeiterkrankte**

Für die verschiedenen Tarifgebiete der Metall- und Elektroindustrie wurde im Manteltarifvertrag vereinbart, dass bei Langzeiterkrankungen für Krankheitstage ohne Entgeltfortzahlung in gewissem Rahmen Urlaubstage inklusive Urlaubsvergütung abgegolten werden können. Zusätzlich ist in einigen Tarifgebieten eine Härtefallzahlung für jeden abgegoltenen Urlaubstag vorgesehen.

Von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung wird einvernehmlich der Standpunkt vertreten, dass der Abgeltungsbetrag für einen Urlaubstag pro Krankheitsmonat einschließlich der Härtefallzahlung Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellt und der Gesamtbetrag als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Monat der Auszahlung zu verbeitragen ist. Eine Behandlung der Urlaubsabgeltung als Krankengeldzuschuss wird in Anbetracht der eindeutigen Sach- und Rechtslage nicht für zulässig erachtet.

Nach dem Wortlaut des Manteltarifvertrages ist bei Krankheit, für die kein Entgeltfortzahlungsanspruch besteht, auf Wunsch des Arbeitnehmers für jeden Krankheitsmonat (22 Arbeitstage) ein Urlaubstag, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 Urlaubstage, einschließlich der zusätzlichen Urlaubsvergütung abzugelten. Mehrere Zeiträume in einem Urlaubsjahr, in denen der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, werden zusammengerechnet. Sofern in anderen (Tarif-) Bereichen entsprechende Regelungen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

**16. Meldeverfahren**

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist grundsätzlich zusammen mit dem laufend gezahlten Arbeitsentgelt zu melden. Eine gesonderte Meldung für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt muss erfolgen, wenn:

- das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt in dem Kalenderjahr keiner anderen Meldung mehr zugeordnet werden kann,
- eine noch folgende Meldung kein beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt mehr enthält,
- für das beitragspflichtige laufende und das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt unterschiedliche Beitragsgruppen gelten oder



- das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt dem Vorjahr zuzuordnen ist (sogenannte März-Klausel - 1. Januar bis 31. März), jedoch nicht in der DEÜV-Jahresmeldung gemeldet werden konnte (Abgabefrist bis spätestens 15. Februar des Folgejahres).

Der Arbeitgeber kann beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert melden, wenn die Auszahlung während einer bereits gemeldeten Unterbrechung der Beschäftigung (z. B. wegen Krankengeldbezug, Elternzeit) oder während des Bezugs einer Entgeltersatzleistung erfolgt.

Die Meldung hat mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach der Zahlung zu erfolgen.

Als Meldegrund ist für die Sondermeldung die Schlüsselzahl „54“ anzugeben. Als Beschäftigungszeitraum sind der erste und letzte Tag des Kalendermonats der Zuordnung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts und das beitragspflichtige einmalig gezahlte Arbeitsentgelt einzutragen.

## **17. Insolvenzfälle**

Die Agentur für Arbeit zahlt auf Antrag der Einzugsstelle für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgehenden 3 Monate den Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist dabei entsprechend den vorstehenden Grundsätzen zu berücksichtigen. Wird erzieltes einmaliges Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber nicht ausgezahlt, unterliegt es insoweit auch nicht der Beitragspflicht (siehe auch Punkt 12).

## **18. Umlagen 1 und 2**

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a SGB IV ist bei der Berechnung der Umlagen 1 und 2 nicht zu berücksichtigen, es ist ebenfalls von der Erstattung ausgeschlossen.

Anders als bei der Berechnung der U1 und U2 wird das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zur Bemessung der Insolvenzgeldumlage herangezogen.

**Sollten Sie Fragen zu anderen Themengebieten haben,  
schauen Sie doch auf unsere Internetseite [kbs.de](http://kbs.de)**

Unter dem Pfad:

„Wir für Sie“ --> „Angebote für Firmenkunden“ --> „Sozialversicherung  
(Beiträge und Meldungen)“ --> „Downloads (Das Wichtigste zum Speichern)“ finden Sie folgende Online Broschüren:

„Versicherungspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt“

„Berechnungshilfe“ zur Broschüre: Versicherungspflichtige  
Beschäftigung im Privathaushalt

„Beschäftigung von Studenten, Praktikanten und ähnlichen  
Personenkreisen“

„Hinweise zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht“

„Die Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt“

„Hinweise zur Versicherungsfreiheit“

„Mit Plan ins eigene Business.  
Eine Information für Selbstständige und Existenzgründer“

„Größen des Versicherungs- und Beitragsrechts“



**KNAPPSCHAFT**

**oder per Fax an: (0201) 384 979797**

**45115 Essen**

---

# Personalfragebogen

## Persönliche Angaben

Familienname (ggf. Geburtsname)	
Vorname	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Geburtsdatum	
Geschlecht	
Staatsangehörigkeit	
Familienstand	
Kinder vorhanden?	
Bankverbindung: Kreditinstitut IBAN BIC (Nur anzugeben bei Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union)	
Höchster Schulabschluss	<input type="checkbox"/> ohne Schulabschluss <input type="checkbox"/> Haupt-/Volksschulabschluss <input type="checkbox"/> Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss <input type="checkbox"/> Abitur/Fachabitur
Höchste Berufsausbildung	<input type="checkbox"/> ohne beruflichen Ausbildungsabschluss <input type="checkbox"/> anerkannte Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Meister/Techniker gleichwertiger Fachschulabschluss <input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Diplom/Magister/Master/Staatsexamen <input type="checkbox"/> Promotion



## Beschäftigung

Beginn der Beschäftigung	
Ausgeübte Tätigkeit	
Art der Beschäftigung	<input type="checkbox"/> Hauptbeschäftigung <input type="checkbox"/> Nebenbeschäftigung
Vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit	
Vereinbartes Arbeitsentgelt	
Üben Sie weitere Beschäftigungen aus?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## Sozialversicherung

Krankenkasse	
Sozialversicherungsnummer	
Geburtsort und Geburtsland (nur bei fehlender Sozialversicherungsnummer)	

## Steuer

Identifikationsnummer	
Finanzamt-Nummer	
Steuerklasse/Faktor	
Konfession	
Kinderfreibetrag	

### Erklärung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meiner Arbeitgeberin/meinem Arbeitgeber alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer/-in









**So erreichen Sie uns:**

KNAPPSCHAFT  
45115 Essen

**Service-Telefon**

Minijob-Zentrale	0355 2902-70799
Arbeitgebersversicherung	0234 304-43990

**E-Mail**

[melde-beitragswesen@kbs.de](mailto:melde-beitragswesen@kbs.de)

**Information**

[knappschaft.de](http://knappschaft.de)  
[kbs.de](http://kbs.de)  
[arbeitgebersversicherung.de/kontakt](http://arbeitgebersversicherung.de/kontakt)



Haben Sie noch Fragen?  
Benötigen Sie noch weitere  
Informationen?  
Wir beraten und betreuen Sie  
individuell.

## **IMPRESSUM**

Herausgegeben von:  
Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See  
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

**knappschaft.de**  
krankensversicherung@knappschaft.de

Nachdruck, auch auszugsweise, ist  
nur mit ausdrücklicher Genehmigung  
des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2023